



// Bietigheimer Hockey sucht Freunde e.V. //

Satzung und Beitragsordnung

Inhalt

§ 1	
Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	
Zweck, Steuerbegünstigung	3
§ 3	
Mitgliedschaft	3
§ 4	
Organe.....	4
§ 5	
Vorstand.....	4
§ 6	
Aufgaben des Vorstands	5
§ 7	
Amtsdauer des Vorstands	5
§ 8	
Vorstandssitzungen.....	5
§ 9	
Mitgliederversammlung.....	6
§ 10	
Beschlüsse der Mitgliederversammlung	6
§ 11	
Rechnungsprüfung	7
§ 12	
Auflösung des Vereins.....	7
§ 13	
Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes	7
§ 14	
Satzungsänderungen.....	8
Beitragsordnung des Fördervereins „Bietigheimer Hockey sucht Freunde e.V.“	9
1. Beiträge	9
2. Beiträge Gründungsjahr / unterjähriger Eintritt	9

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Bietigheimer Hockey sucht Freunde e.V.

und hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Mannschaftssports und die Jugendarbeit durch ideelle und finanzielle Förderung der Hockeyabteilung beim Bietigheimer Hockey und Tennis Club e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann

jede natürliche und nicht natürliche Person werden, die das 18.Lebensjahr vollendet hat und die sich dem Hockeysport in Bietigheim-Bissingen verbunden fühlt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres im Bankeinzugsverfahren erhoben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied, eine Bankeinzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder den Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Kassenwart und

dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt (der zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen).

§ 6

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung insbesondere über förderungswürdige Projekte und die damit zusammenhängende Mittelverwendung.

§ 7

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch.

§ 8

Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand tagt mindestens 2mal im Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

Ort und Zeit der Sitzung,

die Namen der Teilnehmer und dessen Leiter, evtl. Entschuldigungen,

die gefassten Beschlüsse und

die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche und nicht natürliche Person eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins

Wahl zweier Rechnungsprüfer

Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

Ihnen obliegt die Überprüfung des Rechnung- und Kassenwesens des Vereins. Den Rechnungsprüfern sind alle Unterlagen und Belege des Rechnungswesens des Vereins vorzulegen. Jede Unstimmigkeit ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten.

In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Deren Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bietigheimer Hockey und Tennis Club e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für jugendfördernde Zwecke der Hockeyabteilung zu verwenden hat.

Gibt es kein Verein mehr, fällt das Vermögen an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es für jugendsportliche Aufgaben einzusetzen hat.

§ 14

Satzungsänderungen

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen, bedürfen keiner Einberufung einer Mitgliederversammlung, sondern können von einem Vorstandsmitglied vorgenommen werden.

Bietigheim-Bissingen, den 05.07.2013

Beitragsordnung des Fördervereins

„Bietigheimer Hockey sucht Freunde e.V.“

1. Beiträge

Die Mitgliederversammlung hat folgende Beitragshöhen beschlossen:

Die Mitgliedsbeitrag beträgt 20€ im Jahr und ist nicht Spendenabzugsfähig.

Der Beitrag wird wie in der Satzung beschrieben im 1. Quartal eines jeden Jahres abgezogen. Die erste Märzwoche ist zu bevorzugen.

2. Beiträge Gründungsjahr / unterjähriger Eintritt

Im Gründungsjahr und bei unterjährigem Eintritt, wird der volle Jahresbeitrag 4 Wochen nach Abgabe des Mitgliedsantrages vom angegebenen Konto eingezogen.